



22 - 1227

LAND BURGENLAND

LANDESRÄTIN DANIELA WINKLER

Frau
Landtagspräsidentin
Verena Dunst
Landtagsdirektion
im Hause



Eisenstadt, am 28. November 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die von Frau LAbg. Mag. Regina Petrik, gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 14. Oktober 2022, Zahl 22-1172, betreffend „Politiker in Schulen“ beantworte ich schriftlich nach Rücksprache mit den zuständigen Fachabteilungen wie folgt:

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Zur Frage, unter welchen Rahmenbedingungen Politikerinnen und Politiker eine Schule besuchen dürfen, gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen. In dem Rundschreiben 13/2008 des BMBWF heißt es dazu:

„Der Besuch von Schulen durch Politiker oder Politikerinnen lässt jedenfalls - unabhängig vom deklamierten Grund dieses Besuches - eine zumindest latente Werbewirkung für die entsprechende politische Partei nicht ausschließen. Politiker und Politikerinnen sind Personen des öffentlichen Lebens und werden daher selbst bei Auftritten mit nicht politischen Inhalten als parteizugehörig wahrgenommen. Nicht zuletzt auf Grund des Bekanntheitsgrades von im öffentlichen Leben stehenden Personen greift die Werbeindustrie - unabhängig vom beworbenen Produkt - immer wieder auf Persönlichkeiten mit hohem Bekanntheitsgrad wie Schauspieler, Politiker und andere der breiten Öffentlichkeit bekannte Menschen zurück. Eine getrennte und somit objektivierte Wahrnehmung der werbenden Person und der dahinterstehenden Rolle derselben durch den Konsumenten ist kaum vorstellbar.“

In diesem Zusammenhang erbitte ich die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welcher Erlass bzw. welches Rundschreiben des/der zuständigen Bundesministers/ Bundesministerin regelt Aufenthalte von Politikerinnen und Politikern in öffentlichen Schulgebäuden?
2. Gibt es differenzierte Regeln hinsichtlich des Schulerhalters?
3. Gelten für alle Schulen in Österreich die gleichen Vorschriften, oder gibt es bundesländerspezifische Unterschiede? Wenn ja, wer legt die Regeln für das Burgenland fest?

4. Dürfen Politiker*innen Unterrichtseinheiten beiwohnen, um einen Einblick in den Unterrichtsalltag zu bekommen?
5. Ist es Bürgermeister*innen und Gemeinderät*innen gestattet, das Schulgelände bzw. das Schulgebäude der örtlichen Volksschule für Besuchszwecke zu betreten?
6. Ist es Landtagsabgeordneten gestattet, Schulen bzw. ein Schulgelände für Besuchszwecke zu betreten?
7. Ist es Regierungsmitgliedern gestattet, Schulen bzw. ein Schulgelände für Besuchszwecke zu betreten?
8. Dürfen Politiker*innen Schulgebäude zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung betreten?
9. Ist es Politiker*innen gestattet, Presseauftritte auf einem Schulgelände abzuhalten?
10. Ist es Schulen gestattet, Politiker*innen zu Diskussionsveranstaltungen einzuladen?
11. Ist es Schulen gestattet, Politiker*innen zu Darbietungsveranstaltungen einzuladen?
12. Wo sind diese Regeln für Schulleitungen und Lehrpersonal nachzulesen?

Zu den Fragen 1-3 und 12:

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich im § 46 Abs. 3 SchUG sowie im § 5 Abs. 5 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes – BD-EG.

Bezugnehmend auf § 46 Abs. 3 SchUG wurde eine Verwaltungsverordnung (Erlass) des damaligen BMUKK vom 07. Oktober 2008; Zl. 13.261/0056-III/3/2008 erlassen (Rundschreiben Nr. 13/2008). Die Vorgaben des SchUG gelten für das gesamte Bundesgebiet, können jedoch im Erlasswege entsprechend bundeslandspezifisch konkretisiert werden. Im Burgenland hat die Bildungsdirektion für Burgenland als zuständige Schulbehörde mit Erlass vom 24. Mai 2019, GZ: BD/PD-2-322/2-2019, den Schulbesuch durch politische Funktionäre geregelt. Dieser Erlass wurde an die Schulleitungen der Pflichtschulen im Wege der Dienstorte und den Schulleitungen der Bundesschulen und Bundesschülerheime im direkten Wege zur Kenntnis gebracht.

Das Verbot der schulfremden Werbung gilt laut § 1 SchUG für die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen der im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten Schularten mit Ausnahme deren in Semester gegliederte Sonderformen.

Zu Frage 4:

Gemäß § 5 Abs. 5 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes – BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017, dürfen dem Unterricht an einer Schule außer dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung nur der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin, die Organe der Schulaufsicht und rechtskundige Bedienstete der Bildungsdirektion beiwohnen.

Ist durch Landesgesetz der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau oder durch Verordnung des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung als Präsident oder Präsidentin bestellt worden, darf dieser oder diese dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung oder eines Bediensteten oder einer Bediensteten der Schulaufsicht beiwohnen.

Zu den Fragen 5-11:

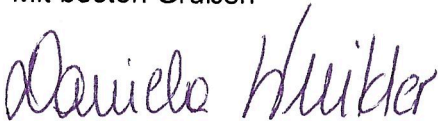
Ein Schulbesuch von politischen Funktionären kann im Rahmen einer schulbezogenen Veranstaltung organisiert werden, wobei darauf zu achten ist, dass parteiliche Werbung zu vermeiden ist.

Die Teilnahme von politischen Funktionären an schulbezogenen Veranstaltungen in obigem Sinne ist jedenfalls durch die Schulleitung vorher der Bildungsdirektion zu melden. Ferner ist ein knapper Bericht über den Ablauf der Veranstaltung sowie die genaue Einhaltung der schulgesetzlichen Bestimmungen vorzulegen.

Der Schulbesuch politischer Funktionäre im Rahmen von allgemein zugänglichen Schulfeiern und ähnlichen, wie oben erwähnten Veranstaltungen, unterliegt keiner Beschränkung und bedarf auch keiner Meldung an die Bildungsdirektion.

BürgermeisterInnen dürfen in ihrer Eigenschaft als VertreterIn der schulerhaltenden Gemeinde selbstverständlich das Schulgelände und Schulgebäude der jeweiligen Pflichtschule betreten.

Mit besten Grüßen



Landesrätin

Mag.^a (FH) Daniela Winkler